Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Abgeordneter zum Nationalrat
Herr Christoph Stark
Schießstattgasse 1
8200 Gleisdorf

G.-Zl.: WP-IN-2024/5941/DORI/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Domenico Rief, LL.M. DW: 1455 Innsbruck, 29.05.2024

Betrifft: Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern (4073/A)

Sehr geehrter Herr Stark,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erlaubt sich hiermit, eine Stellungnahme zu Ihrem Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern erlassen wird, abzugeben.

Grundsätzlich begrüßen wir diesen Antrag, wir möchten jedoch die Gelegenheit nutzen, noch weitere Klarstellungen und Ergänzungen zu fordern, damit diese positive Initiative für Konsumentinnen und Konsumenten auch einen tatsächlichen Mehrwert bietet.

1. Der Initiativantrag ist an § 29 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) angelehnt, es fehlt jedoch der unseres Erachtens wichtige zweite Teil (im deutschen Vorbild in der Ziffer 2 geregelt), wonach die marktbeherrschende Stellung auch dann missbräuchlich ausgenützt wird, wenn von Energieversorgungsunternehmen Entgelte gefordert werden, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten. Diese Ergänzung ist insbesondere dann wichtig, wenn Preiserhöhungen ausschließlich aufgrund des steigenden Preisniveaus im gesamten Marktgebiet erfolgen, wie dies in den vergangenen zwei Jahren in der Energiebranche zu beobachten war, solche Preiserhöhungen aber aufgrund der eigenen Beschaffungs-

bzw. Produktionskosten nicht notwendig gewesen wären. Dies hätte während der letzten Energiekrise beispielsweise all jene Energieunternehmen betroffen, deren Stromproduktion unabhängig von Gas, weil etwa durch Wasserkraft erzeugt, erfolgte. Diese Unternehmen nutzten den allgemeinen Preisanstieg dazu, auch ihre Preise entsprechend nach oben hin anzupassen und somit ihre Gewinne zu erhöhen, obwohl dies aus Kostensicht nicht notwendig gewesen wäre.
Eine Ergänzung dahingehend, dass ein Missbrauch auch dann vorliegt, wenn die Entgelte die Kosten in unangemessener Weise überschreiten, ist daher aus unserer Sicht unbedingt notwendig.

2. Die Beweislastumkehr, welche im deutschen Vorbild im Übrigen viel klarer geregelt ist, sollte nicht nur für Verfahren von Verstößen, die beim Kartellgericht eingeleitet sind, gelten, sondern auch in Zivilverfahren von Konsument:innen gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen. Es ist aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht entscheidend, nicht von Verfahren der Kartellbehörden abhängig zu sein, da die Bundeswettbewerbsbehörde aufgrund der unüberschaubaren Anzahl an Anbietern (insbesondere im Bereich der Fernwärme) nicht alle Energieversorger österreichweit kartellrechtlich beobachten sowie verfolgen kann. Hingegen ist es jedem einzelnen Konsumenten/jeder einzelnen Konsumentin möglich, gegen den eigenen Energieversorger vorzugehen. Die Beweislastumkehr muss aber selbstverständlich auch in Verbandsklageverfahren gelten. Gerade in der vergangenen Energiekrise hat sich gezeigt, dass nur diese Form der kollektiven Rechtsvertretung entsprechenden Druck auf die Energieversorgungsunternehmen ausüben konnte, um tatsächlichen Einfluss auf die Preisgestaltung zu nehmen. Ein möglicher Einwand zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Energieversorger kann durch Ausschluss der Öffentlichkeit bei diesen zivilgerichtlichen Verhandlungen einfach entkräftet werden.

3. Schließlich sprechen wir uns klar gegen die vorgesehene Befristung bis 31.12.2027 aus, da erstens eine erneute Energiekrise, im Rahmen derer diesem Gesetz eine besondere Bedeutung zukommen sollte, in so kurzer Zeit eher nicht zu erwarten sein wird. Zweitens wird es bis zur Umsetzung der Energiewende, also zumindest bis 2040/2050 dringend notwendig sein, ein besonderes Auge auf Energieversorgungsunternehmen zu richten, um die Energiewende zu schaffen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass im Bereich der Fernwärme dieser Vorschlag nur ein erster Schritt sein kann, diesen monopolistischen Bereich einer Regulierung zu unterwerfen. Dieser Initiativantrag darf aber nicht dazu führen, dass

die Erlassung eines eigenen Fernwärmegesetzes mit klaren Bestimmungen zu Preisbildung, Preisanpassungen, Netzgebühren, Offenlegungspflichten, Konsumentenrechten etc. verzögert wird.

Wir appellieren daher eindringlich an Sie, Ihren Antrag entsprechend unseren Vorschlägen zu ergänzen und diesen gemeinsam mit Ihrem Koalitionspartner noch in dieser Legislaturperiode zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag. Gerhard Pirchner

in Kopie an: Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA